Verordnung der Stadt Straubing zur Regelung der Erholung in den Bereichen „Pillmoos“ und „Zeller Wörth“ vom 07.03.2002

Inhaltsübersicht:

§ 1 Schutzbereich und Schutzzweck
§ 2 Beschränkung
§ 3 Ausnahmen
§ 4 Befreiungen
§ 5 Ordnungswidrigkeiten
§ 6 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593) mit allen Änderungen erlässt die Stadt Straubing folgende Verordnung:

§ 1
Schutzbereich und Schutzzweck

(1) Die von den Erholungsbeschränkungen betroffenen Gebiete sind in den Karten M 1:10000 und M 1:5000 eingetragen und gesondert gekennzeichnet. Maßgeblich ist der Innenrand der Begrenzungslinie. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(2) Zweck der Erholungsbeschränkungen ist es,

1. die Gefährdung oder Beeinträchtigung störanfälliger Tierarten, insbesondere wiesenbrütender Vogelarten auszuschließen oder zu mildern,
2. Schädigungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden,
3. den Erholungsverkehr im dortigen Bereich zu regeln.

§ 2
Beschränkung

Es ist verboten,

1. die in den Karten M 1:10000 und M 1:5000 gekennzeichneten Vorlandbereiche in der Zeit von 1. März bis 31. Juli zu betreten, dort zu reiten sowie Flugmodelle zu betreiben,
2. die in der Karte gekennzeichneten Vorlandbereiche ganzjährig zu befahren sowie dort Hunde frei laufen zu lassen.

§ 3
Ausnahmen

Die Verbote des § 2 gelten nicht für

a) das Betreten und das Befahren durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte sowie durch Angehörige der Naturschutzbehörden, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung, des Landwirtschaftsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes in Ausübung ihres Dienstes,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei,

c) das Befahren durch den Jagdpächter und den Fischereiberechtigten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei (Inhaber von Erlaubnisscheinen haben kein Fahrtrecht),

d) das Betreten und das Befahren zum Zwecke von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung oder zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen,

e) das Befahren und Betreten im Rahmen des Unterhalts und des Betriebs bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen,

f) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

§ 4
Befreiungen

(1) Die Stadt Straubing als Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 2 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG erteilen.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 zuwiderhandelt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.03.2002 in Kraft.

STADT STRAUBING
Straubing, den 07.03.2002

Perlak
Oberbürgermeister

Stadt Straubing **Untere Naturschutzbehörde**

Geschützte Vorlandbereiche im Zeller Wörth

M 1:5000

zur Verordnung der Stadt Straubing über die Einschränkung der Erholung in den Bereichen

„Pillmoos“
und
„Zeller Wörth“

Straubing, 7.3.2002

Perlak
Oberbürgermeister

Geschützter Vorlandbereich

Stadt Straubing **Untere Naturschutzbehörde**

Karte
M 1:10000
zur Verordnung der Stadt Straubing über die Einschränkung der Erholung in den Bereichen

„Pillmoos“
und
„Zeller Wörth“

Straubing, 7.3.2002

Perlak
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der Verordnung

Geschützter Vorlandbereich

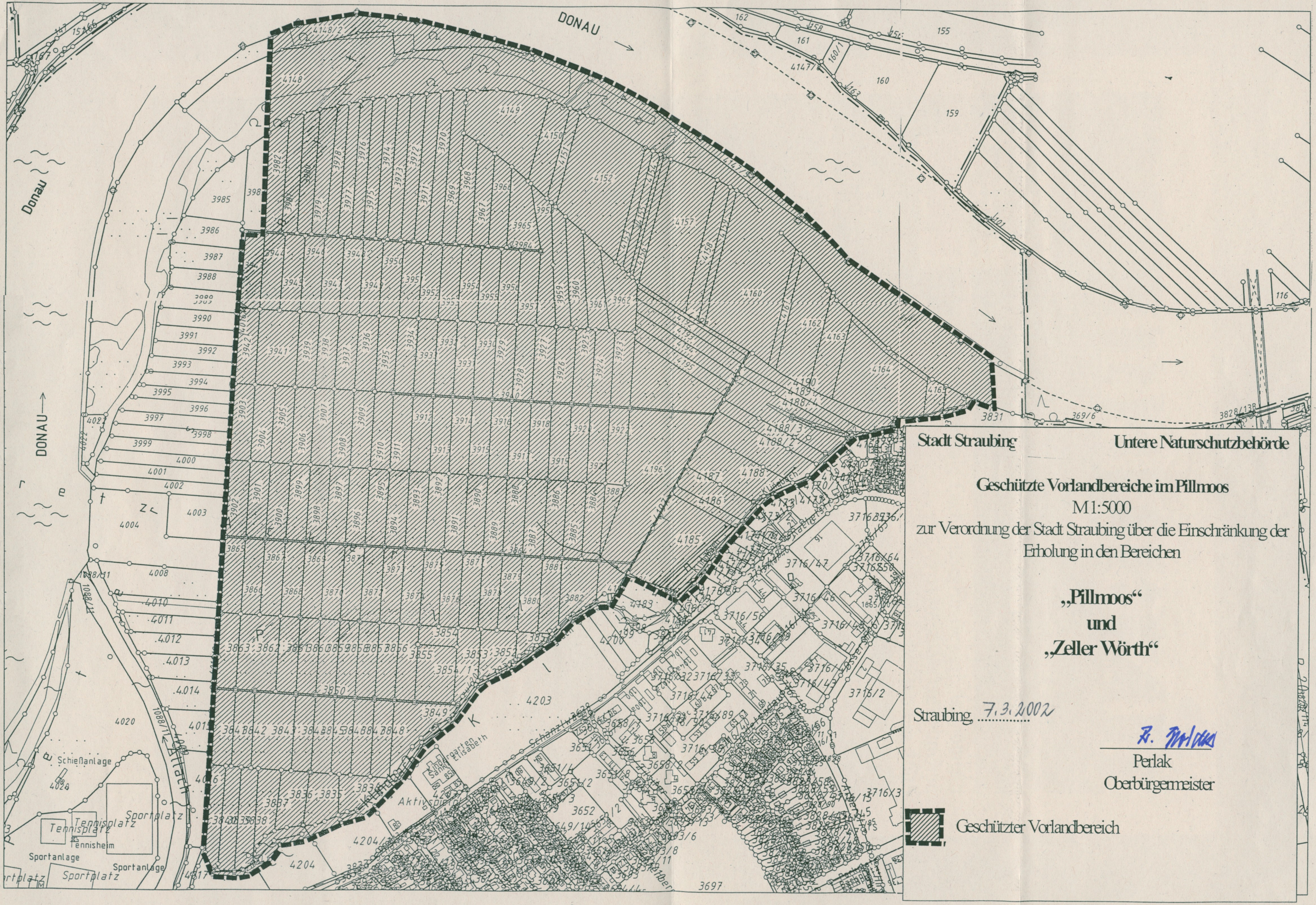

Stadt Straubing **Untere Naturschutzbehörde**

Geschützte Vorlandbereiche im Pillmoos

M 1:5000

zur Verordnung der Stadt Straubing über die Einschränkung der Erholung in den Bereichen

„Pillmoos“

und

„Zeller Wörth“

Straubing, 7.3.2002

Perlak
Oberbürgermeister

Geschützter Vorlandbereich